

§ 274 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Über die Beschwerde hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden,
 1. 1.wenn es beantragt wird
 1. a)in der Beschwerde,
 2. b)im Vorlageantrag (§ 264),
 3. c)in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) oder
 4. d)wenn ein Bescheid gemäß § 253 an die Stelle eines mit Bescheidbeschwerde angefochtenen Bescheides tritt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des späteren Bescheides, oder
 2. 2.Wenn es der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter für erforderlich hält.
2. (2)Obliegt die Entscheidung über die Beschwerde dem Senat, so hat eine mündliche Verhandlung weiters stattzufinden,
 1. 1.wenn es der Senatsvorsitzende für erforderlich hält oder
 2. 2.wenn es der Senat auf Antrag eines Mitglieds beschließt.
3. (3)Der Senat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Beschwerde
 1. 1.als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen ist (§ 260),
 2. 2.als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären ist oder
 3. 3.wenn eine Aufhebung unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erfolgt (§ 278).
4. (4)Der Senatsvorsitzende hat den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung zu bestimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind die Parteien mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.
5. (5)Obliegt die Entscheidung über die Beschwerde dem Einzelrichter und hat nach Abs. 1 eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind Abs. 3 und 4 sowie § 273 Abs. 1, § 275 und § 277 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; hierbei sind die Obliegenheiten und Befugnisse des Senatsvorsitzenden dem Einzelrichter auferlegt bzw. eingeräumt.

In Kraft seit 01.03.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at